

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

11011 Berlin, 29.11.2006
Platz der Republik 1
Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027
Pet 1-15-06-10000-037433

Sehr geehrter Herr Keim,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 23.11.2006 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/3337), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 1-15-06-10000-037433

Norwegen

Grundgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent, ein in Norwegen lebender deutscher Staatsangehöriger, fordert eine Verankerung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung im Grundgesetz (GG).

Im Hinblick auf die Förderung der Transparenz in der Verwaltung begrüßt der Petent grundsätzlich die Schaffung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes sowie der sinngemäßen Regelungen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Hierdurch allein sei jedoch keine Gewähr für einen ausreichenden Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gegeben.

Internationaler Standard sei es, das Recht auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten unmittelbar in der Verfassung zu regeln. Da dies in der Bundesrepublik Deutschland bisher unterblieben sei, werde den hiesigen Bürgern das Menschenrecht auf Informationsfreiheit vorenthalten. Dieses Recht sei jedoch unerlässlich, um die Meinungsbildung zu gewährleisten. Sinnvoll wäre eine Änderung der Verfassung, da Artikel 1 Absatz 3 GG die staatliche Gewalt an die Grundrechte und damit auch an jenes neu in die Verfassung aufzunehmende Menschenrecht auf Informationsfreiheit binde.

noch Pet 1-15-06-10000-037433

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen. Der Petent wird in diesem Zusammenhang um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle Aspekte seiner Zuschriften detailliert eingegangen werden kann.

Unter Einbeziehung der zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI), welche dem Petenten bekannt ist, führte die parlamentarische Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Gemäß Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GG wäre für eine Änderung des GG ein den Wortlaut des Grundgesetzes ergänzendes Gesetz erforderlich, welches einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages sowie zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedürfte.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, als dass die Schaffung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes vom 05.09.2005, welches am 01.01.2006 in Kraft trat, unter dem Gesichtspunkt der Transparenz des Verwaltungshandelns und der sich daraus ergebenden Förderung des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG) zu begrüßen ist.

Im Übrigen schließt sich der Ausschuss der Auffassung des BMI an. Er sieht für die seitens des Petenten geäußerten Bestrebungen keine Notwendigkeit. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes sowie gegenüber den Bundesorganen und -einrichtungen, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, einen Anspruch auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Unter

noch Pet 1-15-06-10000-037433

Einschränkungen besteht dieser Anspruch sogar in Fällen drittbezogener Informationen.

Ein weitergehendes Interesse, dieses Recht in der Verfassung zu verankern, kann der Ausschuss nach Abwägung der für und gegen dieses Begehren sprechenden Argumente nicht erkennen.

Wie das BMI richtig festgestellt hat, ist das Informationszugangsrecht begrifflich und inhaltlich zu unterscheiden von der Informationsfreiheit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 GG. Während letztere die Unterrichtung aus allgemein zugänglichen, mithin bereits vorhandene Quellen schützt, erschließt das im Informationsfreiheitsgesetz geregelte Recht auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung hingegen eine neue Informationsquelle. Die originäre Schaffung solcher Quellen sowie der Anspruch auf Information durch den Staat ist vom sachlichen Schutzbereich des Artikels 5 Absatz 1 GG gerade nicht erfasst. Ein Anspruch auf einen Zugang zu Verwaltungsdokumenten ergibt sich jedoch bereits aus rechtsstaatlichen Erwägungen (Artikel 20 Absatz 3 GG), so dass der praktische Nutzen einer gesonderten verfassungsrechtlichen Verankerung dieses Rechts für den Petitionsausschuss nicht erkennbar ist.

Dem Rechtsstaatsprinzip wird durch die einfachgesetzliche Regelung des Informationsfreiheitsgesetzes auf Bundesebene sowie durch die entsprechenden Gesetze der Bundesländer bereits ausreichend Rechnung getragen, die Grundsätze der Öffentlichkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns werden hierdurch gewahrt. Daher greift auch das Argument des Petenten, die Bundesrepublik Deutschland bliebe ohne eine diesbezügliche verfassungsrechtliche Regelung hinter internationalen Standards zurück, letztlich nicht.

noch Pet 1-15-06-10000-037433

Zwar trifft es zu, dass die Regelung des Rechts auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten nicht als Grundrecht ausgestaltet ist und diesen Status auch nicht über Artikel 20 Absatz 3 GG erlangt, welcher allgemeine staatsrechtliche Grundsätze enthält. Daraus entsteht jedoch niemandem ein Nachteil. Nach Ansicht des Ausschusses schaffen die Informationsfreiheitsgesetze zwischen den kollidierenden Interessen der Verwaltung und des Informationssuchenden ein gerechtes und ausgewogenes Verhältnis. Inzwischen haben auch weitere Bundesländer wie zum Beispiel das Saarland, Bremen oder Hamburg Entwürfe für ein eigenes Informationsfreiheitsgesetz erarbeitet.

Aus dem erneuten Schreiben des Petenten vom 20.02.2006 ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine andere Beurteilung der Sach- oder Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern - als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.